

**NICHT ZUR VERBREITUNG IN IRGEND EINER JURISDIKTION, IN DER ES  
GESETZSWIDRIG IST, DIESES DOKUMENT ZU VERÖFFENTLICHEN ODER ZU  
VERBREITEN.**

**Obotritia Capital KGaA**

**Potsdam**

**BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES  
DER ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG  
NACH § 17 SCHULDVERSCHREIBUNGSGESETZ**

betreffend die

**8,5% Hybridanleihe mit unbegrenzter Laufzeit  
(ISIN DE000A1616U7 / WKN A1616U)**

im Gesamtnennbetrag von EUR 226.651.000,00,  
eingeteilt in 226.651 nachrangige, unter sich gleichberechtigte Schuldverschreibungen  
im Nennbetrag von je EUR 1.000,00  
(jeweils „**Schuldverschreibung**“ und zusammen  
„**Schuldverschreibungen**“ oder „**Anleihe**“)

**der**

**Obotritia Capital KGaA**

mit Sitz in Potsdam,  
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam  
unter der Handelsregisternummer HRB 27672 P,  
geschäftsansässig Marlene-Dietrich-Allee 12 b, 14482 Potsdam  
(„**Emittentin**“)

Es wird auf die von der Emittentin am 2. Oktober 2024 veröffentlichte Aufforderung zur Stimmabgabe („**Aufforderung zur Stimmabgabe**“) verwiesen. Sofern nicht anders angegeben, haben die hier verwendeten, aber nicht definierten Begriffe die gleiche Bedeutung, die ihnen in der Aufforderung zur Stimmabgabe zugewiesen wurde.

In der Aufforderung zur Stimmabgabe hat die Emittentin die Anleihegläubiger zur Stimmabgabe im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung während des Abstimmungszeitraums beginnend am Donnerstag, den 17. Oktober 2024, um 00:00 Uhr (MESZ), und endend am Montag, den 21. Oktober 2024, um 24:00 Uhr (MESZ) aufgefordert.

Die Emittentin gibt hiermit das Ergebnis der Abstimmung ohne Versammlung wie folgt bekannt:

Da Anleihegläubiger mit einem Nennwert von mehr als 50 % des Gesamtnennbetrags der ausstehenden Schuldverschreibungen an der Abstimmung ohne Versammlung teilgenommen haben, war die Abstimmung ohne Versammlung beschlussfähig.

Die Anleihegläubiger haben den Beschluss über den einheitlichen Beschlussvorschlag der Emittentin, wie er in Abschnitt B. der Aufforderung zur Stimmabgabe aufgeführt war,

mit der Erforderlichen Mehrheit beschlossen. Der Text des gefassten Beschlusses ist dieser Bekanntmachung als **Anhang** beigefügt. Die Emittentin hat dem Beschlussvorschlag bereits zugestimmt.

## **Obotritia Capital KGaA**

### **– Der Persönlich Haftende Gesellschafter –**

#### **Anhang: Gefasster Beschluss**

**I. § 2 Abs. (1) Satz 1 lit. (b) der Anleihebedingungen wird geändert und wie folgt neu gefasst:**

*„nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß §§ 38, 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO sind,“*

**II. § 2 Abs. (1) Satz 1 lit. (c) der Anleihebedingungen wird geändert und wie folgt neu gefasst:**

*„mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten Verbindlichkeiten, die nachrangig gegenüber allen Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß §§ 38, 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO sind, zumindest gleichrangig sind, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen solche anderen nachrangigen Verbindlichkeiten im Rang besser stellen; und,“*

**III. § 2 Abs. (1) Satz 2 der Anleihebedingungen wird geändert und wie folgt neu gefasst:**

*„Im Fall der Auflösung, der Liquidation, der Insolvenz oder eines der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens stehen die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen allen Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß §§ 38, 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO im Rang nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erst erfolgen, wenn alle Ansprüche gegen die Emittentin aus Verbindlichkeiten, die den Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen nach Maßgabe dieses § 2 oder kraft Gesetzes im Rang vorgehen, vollständig befriedigt sind; erst nach Befriedigung aller der vorgenannten Ansprüche und der Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen können die verbleibenden Vermögenswerte an die Eigner der Nachrangigen Wertpapiere der Emittentin verteilt werden.“*

**IV. § 2 der Anleihebedingungen wird um folgenden neuen Abs. (2) ergänzt:**

*„Qualifizierter Rangrücktritt. Außerhalb eines Insolvenzverfahrens ist die Emittentin nur verpflichtet, die Forderungen der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen zu erfüllen, und die Gläubiger sind nur berechtigt, die Erfüllung der Forderungen aus den Schuldverschreibungen zu verlangen, solange und soweit die Emittentin zu einer solchen Leistung aus zukünftigen Jahresüberschüssen, einem Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freien Vermögen in der Lage ist, ohne dass eine Insolvenzreife der Emittentin (Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit) besteht oder durch die Zahlung entstehen würde. Sobald für die Emittentin abzusehen ist, dass sie ihre Zahlungspflichten aus den Schuldverschreibungen zum jeweiligen*

*Fälligkeitszeitpunkt aufgrund dieser vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre nicht bzw. nicht vollständig zu erfüllen in der Lage ist, wird die Emittentin dies den Gläubigern nicht weniger als 10 und nicht mehr als 15 Tage vor dem betreffenden Zahlungstag durch eine Mitteilung gemäß § 14 mitteilen; eine Verletzung dieser Pflicht führt nicht zu einem Wegfall der Durchsetzungssperre.“*

**V. § 2 der Anleihebedingungen wird um folgenden neuen Abs. (3) ergänzt:**

*„Vertrag zugunsten Dritter. Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze 1 und 2 stellen einen echten Vertrag zugunsten der Insolvenzgläubiger und Nachranggläubiger im Sinne der §§ 38, 39 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 InsO dar und können ohne deren Zustimmung nicht aufgehoben werden, solange eine Insolvenzreife der Emittentin besteht oder durch die Aufhebung entstände.“*

**VI. § 3 Abs. (2)(a)(i) der Anleihebedingungen wird geändert und wie folgt neu gefasst:**

*„vom Ersten Step-up-Termin (einschließlich) bis zum 26. Februar 2029 (**„Zweiter Step-up-Termin“**) (ausschließlich) einem Zinssatz in Höhe von 8,50 % per annum; und“*

**VII. § 3 Abs. (2)(a)(ii) der Anleihebedingungen wird geändert und wie folgt neu gefasst:**

*„ab dem Zweiten Step-up-Termin (einschließlich) einem für jede weitere Zinsperiode um jeweils 0,25 %-Punkt erhöhten Zinssatz per annum bis zum Tag der Rückzahlung der Schuldverschreibungen gemäß § 6 (ausschließlich).“*

**VIII. § 4 Abs. (4) der Anleihebedingungen wird geändert und wie folgt neu gefasst:**

*„Zwingender Aufschub. Die Emittentin wird (i) die an einem Zinszahlungstag zur Zahlung vorgesehenen Zinsen nicht zahlen und (ii) keine Freiwillige Nachzahlung oder Pflichtnachzahlung leisten, wenn diese Leistungspflichten zu dem jeweiligen Zeitpunkt dazu führen würden, dass (a) das Eigenkapital der Emittentin unter den Gesamtbetrag des (x) gezeichneten Kapitals der Emittentin zuzüglich (y) gesetzlicher und gesellschaftsvertraglicher Rücklagen (soweit vorhanden) sowie (z) sonstiger zu dem jeweiligen Zeitpunkt bestehender Eigenkapitalbestandteile, die gegen Ausschüttungen besonders geschützt sind ((x), (y) und (z) zusammen das **„Geschützte Eigenkapital“**), fielen oder (b) sich die vorhandene Liquidität der Gesellschaft auf weniger als den für die Deckung der operativen Kosten notwendigen Gesamtbetrag für den Zeitraum von zwölf Monaten (berechnet ab dem jeweiligen Zeitpunkt dieser jeweiligen Leistungspflicht) belaufen würde unter Berücksichtigung (x) der zwingend für die Rückführung fälliger oder absehbar fällig werdender, nicht nachrangiger Finanzverbindlichkeiten oder des sonstigen Schuldendienstes sowie (y) der sonstigen operativen Kosten der Gesellschaft auf der Basis des letzten geprüften Jahresabschlusses (**„Zwingender Aufschub“**).*

*Die Emittentin hat den Gläubigern das Vorliegen eines Zwingenden Aufschubs der an einem Zinszahlungstag zur Zahlung vorgesehenen Zinsen nicht weniger als 10 und nicht mehr als 15 Tagen vor dem betreffenden Zinszahlungstag durch eine Mitteilung gemäß § 14 mitzuteilen, es sei denn, das Vorliegen der*

Voraussetzungen eines Zwingenden Aufschubs kann dann noch nicht bestimmt werden. § 2 Abs. 2 bleibt unberührt.“

**IX. § 6 Abs. (2) der Anleihebedingungen wird geändert und wie folgt neu gefasst:**

„Rückzahlung nach Wahl der Emittentin. Die Emittentin ist unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als sechs Monaten berechtigt, durch eine Mitteilung gemäß § 14 die Schuldverschreibungen, insgesamt oder teilweise, mit Wirkung zum 2. Januar und 2. Juli eines jeden Jahres zu kündigen und zum Nennbetrag, zuzüglich aufgelaufener Zinsen, zurückzahlen. Die Kündigung ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.“

**X. § 6 Abs. (3) der Anleihebedingungen wird geändert und wie folgt neu gefasst:**

„Rückzahlung nach Wahl der Gläubiger (Put). Jeder Gläubiger ist unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als einem Jahr berechtigt, durch eine Mitteilung gemäß § 14 (3) die Schuldverschreibungen in einem Umfang von bis zu 25 % der zum Zeitpunkt seiner Kündigungserklärung vom jeweiligen Gläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen mit Wirkung zum 26. Februar eines jeden Jahres, erstmals jedoch zum 26. Februar 2029 zu kündigen und die Rückzahlung oder nach Wahl der Emittentin den vollständigen oder teilweisen Ankauf (oder die Veranlassung eines Ankaufs) seiner Schuldverschreibungen im gekündigten Umfang, jeweils inklusive der bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufenen anteiligen Zinsen („**Put-Forderung**“), zum Rückzahlungsbetrag (Put) zu verlangen. Der „Rückzahlungsbetrag (Put)“ beträgt 75 % der Put-Forderung. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den zum Zeitpunkt der Kündigungserklärung vom jeweiligen Gläubiger insgesamt gehaltenen Nominalbetrag, sowie den für die Rückzahlung bzw. den Rückkauf gewählten Nominalbetrag und den festgelegten Rückzahlungstermin nennen. § 2 Abs. 2 bleibt unberührt.“